

# HEIMVERTRAG

zwischen der

## **Elisabeth-Stiftung des DRK**

„Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung“ in  
55743 Kirschweiler  
Telefon 06781 – 50760

vertreten durch

den Geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Wolfgang Schneider  
- im folgenden Elisabeth-Stiftung genannt -

und

**Herrn /Frau**  
**Vorname Name geb.**

Zuname, Vorname. Geburtsname des/der Heimbewohner/in

bisher wohnhaft in

**Straße, Wohnort**  
Anschrift des/der Heimbewohner/s

vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer

Name des Bevollmächtigten/Betreuers

**Herrn/Frau Vorname Name**

- Bewohner genannt -

wird folgender Heimvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und/ oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Die Elisabeth- Stiftung und ihre Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Die Elisabeth- Stiftung wird im Rahmen des Heimgesetzes und seiner Rechtsverordnungen sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen der Elisabeth-Stiftung soweit möglich unterstützen.
- (3) Die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI sind Gegenstand dieses Vertrages. Der aktuelle Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI in Rheinland-Pfalz und §§ 5 bis 9 HeimG werden dem Bewohner mit dem Heimvertrag ausgehändigt.

## **§ 2 Leistungen des Heimträgers**

- (1) Die Elisabeth- Stiftung stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:
  - Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
  - Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
  - Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
  - Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
  - Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
  - Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
  - Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
  - Leistungen der soziale Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
  - Zusatzleistungen (§ 11 dieses Vertrages).
  
- (2) Einzelheiten über den Leistungsumfang ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen, der allgemeinen Leistungsbeschreibung (Anlage 3), dem allgemeinen Ausstattungsverzeichnis (Anlage 4) sowie den weiteren Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

## **§ 3 Wohnraum**

- (1) Die Elisabeth- Stiftung überlässt dem Bewohner ab ..... das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. .... . Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen, es ist auf die Belange der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.
  
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Elisabeth- Stiftung ein Einvernehmen herzustellen.
  
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Näheres regelt Anlage 1.
  
- (4) Zu den Regelleistungen gehören auch die üblichen Wohnnebenkosten, welche in Anlage 1 genannt sind.
  
- (5) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

---

Zimmerschlüssel, Haustürschlüssel, .....

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Elisabeth- Stiftung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Elisabeth- Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Elisabeth- Stiftung und bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners.

- (6) Dem Wunsch des Bewohners, innerhalb des Heimes umzuziehen, soll - soweit möglich – entsprochen werden. Die Kosten des Umzuges gehen zu Lasten des Bewohners.
- (7) Ein Zimmerwechsel innerhalb des Heimes darf im Interesse des Bewohners nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis bzw. dem seines Vertreters aufgrund schriftlicher Vereinbarung erfolgen.
- (8) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Elisabeth- Stiftung Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### **§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft**

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch die Elisabeth- Stiftung oder durch die Elisabeth- Stiftung beauftragte Unternehmen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher, Waschlappen oder ähnliches werden von der Elisabeth- Stiftung zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Waschen Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt auf Wunsch durch die Elisabeth- Stiftung, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken sowie das Kennzeichnen und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.

## **§ 5 Verpflegung**

- (1) Die Elisabeth- Stiftung stellt eine abwechslungsreiche, dem derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung. Art und Umfang der Verpflegung ergeben sich aus Anlage 2.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.

## **§ 6 Leistungen der Verwaltung**

- (1) Die Elisabeth- Stiftung stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
  - o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
  - o Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
  - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
  - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung,
  - o Angebote zur Kommunikation.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.

## **§ 7 Leistungen der Haustechnik**

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Elisabeth- Stiftung

## **§ 8 Allgemeine Pflegeleistungen**

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen im Bereich der
  - Körperpflege,
  - Ernährung und
  - Mobilität
- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Pflege orientiert sich

derzeit an dem Modell nach Monika Krohwinkel. Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.

- (3) Die Elisabeth- Stiftung passt die Pflege an den jeweiligen Gesundheitszustand und Pflegebedarf des Bewohners an. Heimträger und Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrages verlangen. Die Elisabeth-Stiftung darf in diesem Fall das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen erhöhen bzw. senken.

### **§ 9 Behandlungspflege**

- (1) Die Elisabeth- Stiftung unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden bis zum 30.06.2007 gem. § 43 Abs. 2 SGB XI erbracht. Die dann geltenden neuen gesetzlichen Regelungen sind zu übernehmen.
- (3) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um Leistungen, welche vom behandelnden Arzt des Heimbewohners auf die Pflegekräfte der Elisabeth- Stiftung delegiert werden. Diese unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch.
- (4) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und in der Dokumentation dokumentiert wird;
  - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
  - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
  - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

## **§ 10 Leistungen der sozialen Betreuung**

- (1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll das Heim für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbst bestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann. Hiervon nicht umfasst sind Leistungen außerhalb des Heimes.
- (2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

## **§ 11 Zusatzleistungen**

- (1) Die Elisabeth- Stiftung bietet dem Bewohner die in der Anlage 5 nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen
  - ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
  - zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist der Elisabeth- Stiftung spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (3) Die Elisabeth- Stiftung ist berechtigt, ihr Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

## § 12 Derzeitiges Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen der Elisabeth- Stiftung richtet sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Elisabeth- Stiftung bzw. dem DRK und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI getroffen worden sind. Die vereinbarten Leistungsentgelte sind Berechnungsgrundlage im Sinne von § 7 Abs. 1 HeimG.
- (2) Die Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträgen mit den Leistungsträgern belaufen sich derzeit wie folgt:

### a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt

täglich 19,61 EUR

### b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegestufe / -klasse 0 (G, K) täglich 26,14 EUR

In Pflegestufe / -klasse I täglich 37,34 EUR

In Pflegestufe / -klasse II täglich 48,54 EUR

In Pflegestufe / -klasse III täglich 67,20 EUR

### c) Investitionsaufwendungen

Der Elisabeth- Stiftung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Objektförderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer täglich 9,61 EUR

Im Doppelzimmer täglich 8,59 EUR

### d) Ausbildungsrefinanzierungsbetrag

Die Kosten der Ausbildung zur Altenpflege werden gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte zugeschlagen. Die vom Bewohner zu tragende Ausbildungsrefinanzierungsbetrag beträgt

täglich 1,09 EUR

### e) Gesamtheimentgelt des Bewohners

Der Bewohner ist derzeit in Pflegestufe ..... eingestuft, nach welcher sich auch das Heimentgelt für Pflegeleistung und Betreuung bemisst. Soweit der Bewohner Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für die geänderte Pflegestufe

vereinbarten Pflegesätze auch rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung der Pflegestufe in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart.

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung	..... EUR
Pflege und Betreuung	..... EUR
Investitionskostenaufwendungen	..... EUR
Ausbildungsrefinanzierungsbetrag	..... EUR
<b>Gesamtsumme</b>	<b><u>..... EUR</u></b>

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 11 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 5 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Werden Verpflegungsleistungen des Heimes wegen dauerhafter Ernährung durch Sondenkost vollständig nicht in Anspruch genommen, so erfolgt eine pauschale Reduzierung der Kosten von Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 3,50 Euro pro Tag. Soweit der Bewohner Leistungen der Sozialhilfe erhält, gilt dies nur, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger getroffen wurde. Der Nachweis von weiteren ersparten Aufwendungen bleibt unberührt.

### **§ 13 Entgelterhöhung**

- (1) Die Elisabeth- Stiftung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heimes sind zulässig, soweit sie nach Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Soweit zwischen der Elisabeth- Stiftung einerseits und dem Sozialhilfeträger oder der Pflegekasse andererseits für entsprechende Leistungen in der Einrichtung Kostenvereinbarungen getroffen sind, kann die Elisabeth- Stiftung zur Begründung der Angemessenheit der Entgelterhöhung auf die Höhe dieser Kosten Bezug nehmen.  
Entsprechend § 7 Absatz 3 bis 5 HeimG werden bei Entgelterhöhungen die Mitwirkungsrechte der Heimbewohner berücksichtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 14 Ausschlussfrist**

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden sollte, schriftlich geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Die Elisabeth- Stiftung ist verpflichtet auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

## **§ 15 Zahlung des Entgelts**

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z.B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an die Elisabeth- Stiftung zu leisten. Der Bewohner erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung.

Der Bewohner verpflichtet sich, die Elisabeth- Stiftung unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur Einstufung in eine Pflegestufe zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgelts bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner.
- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats zur Zahlung fällig und auf das Konto der Elisabeth- Stiftung  
Bank: Kreisparkasse Birkenfeld  
BLZ: 562 500 30  
Konto-Nr.: 306 657  
zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, der Elisabeth- Stiftung eine Einzugs-ermächtigung zu erteilen (Anlage 8)

- (5) Soweit das Entgelt von einem Kostenträger oder von Dritten übernommen wird, werden diese beauftragt, die Zahlungen unmittelbar an die Elisabeth- Stiftung vorzunehmen.
- (6) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 11 dieses Vertrages) ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

## **§ 16 Abwesenheit**

- (1) Soweit vertragliche Leistungen vorübergehend z. B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, einer Rehabilitationsmaßnahme oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden können, ist der Heimplatz für die Dauer von 21 Tagen bzw. bei Krankenhausaufenthalt oder einer Rehabilitationsmaßnahme für diese Dauer freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Bewohner nicht mehr in das Heim zurückkehrt, wird die Elisabeth- Stiftung den Bewohner auf die Möglichkeit der Kündigung des Heimvertrages hinweisen.
- (2) Die Elisabeth- Stiftung erstattet dem Bewohner eine Abwesenheitsvergütung deren Höhe und Inhalt sich nach § 26 des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI bemisst.
- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet. Die Abwesenheit ist der Elisabeth- Stiftung rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 17 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung**

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Elisabeth- Stiftung oder sonstige Beauftragte der Elisabeth- Stiftung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Leistungen die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten dürfen.

Entsprechendes gilt für die Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten. Hierüber ist der Bewohner vorher rechtzeitig zu verständigen.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Elisabeth- Stiftung, Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.
- (3) Die Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.

## **§ 18 Tierhaltung**

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Elisabeth-Stiftung.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Für Sachschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung empfohlen.

## **§ 20 Gefährlicher Gebrauch**

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte (z. B. Bügeleisen, Heizdecken usw.) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Heimes zulässig. Der Bewohner hat einen Anspruch auf Genehmigung, wenn dieser keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen.
- (2) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (Kerzen usw.) nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft (z. B. Mitarbeiter, Angehörige usw.) im gleichen Raum entzündet werden.
- (3) Sollte die Elisabeth- Stiftung feststellen, dass dem Bewohner – auch zeitweise – ein verantwortungsvoller Umgang mit Rauchwaren nicht mehr möglich ist, so kann sie das Rauchen in dem Zimmer untersagen.

## **§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug**

- (1) Der Bewohner hat der Elisabeth- Stiftung vor dem Heimeinzug oder unverzüglich nach dem Heimeinzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für ansteckungsfähige Krankheiten vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann die Elisabeth- Stiftung selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 IfSG).
- (3) Der Bewohner stellt die Elisabeth- Stiftung von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

## **§ 22 Datenschutz**

- (1) Der Bewohner vertraut sich der Elisabeth- Stiftung und ihren Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Betreuung und Pflege. Die Elisabeth- Stiftung und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden diskret und streng vertraulich mit personenbezogenen Informationen des Bewohners umgehen.
- (2) Der Bewohner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Die Heimaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenkassen haben das Recht, im Rahmen ihrer Nachsicht Tätigkeit Einsicht in die Pflegedokumentation zu nehmen. Hierin willigt der Bewohner ein. Er ist darüber hinaus damit einverstanden, dass die Elisabeth- Stiftung die erforderlichen Daten im Rahmen der geeigneten Nachweisen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG oder im Rahmen von Leistungs- und Qualitätsnachweisen gem. § 113 SGB XI Dritten zur Verfügung stellt.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Elisabeth- Stiftung zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Elisabeth- Stiftung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 23 Hinweise an den Bewohner**

- (1) Vor Abschluss dieses Vertrages ist der Bewohner eingehend schriftlich über die Art und die Ausstattung des Heimes sowie das Leistungsangebot informiert worden.
- (2) Der Bewohner ist schriftlich auf das Heimgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Heimitwirkungsverordnung hingewiesen worden.
- (3) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung unmittelbar bei der Heimleitung und der Elisabeth- Stiftung beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Gleiche Rechte kann er gegenüber der gem. § 23 HeimG zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG geltend machen. Auf Anlage 6 wird Bezug genommen.

## **§ 24 Vertragsdauer**

- (1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 25 Kündigung**

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Auf § 626 Abs. 2 BGB wird Bezug genommen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Die Elisabeth- Stiftung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für die Elisabeth- Stiftung eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. vom Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern ausgeht;
3. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist;
4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Elisabeth- Stiftung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Bewohner
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (4) Die Kündigung nach Abs. 3 Nr. 5 ist unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Elisabeth- Stiftung das Entgelt erhält oder eine öffentliche Stelle sich zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (5) Die Kündigung nach Abs. 3 Nr. 3 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In den übrigen Fällen des Abs. 3 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 26 Vertragsende**

- (1) Bei Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu dem festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung ist die Unterkunft zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (3) Wird die Unterkunft vor Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt und von der Elisabeth- Stiftung anderweit belegt, entfällt die Verpflichtung des Bewohners zur Zahlung des Entgeltes ab diesem Zeitpunkt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Abwesenheitsvergütung gemäß § 16 dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Wird die Unterkunft nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht leer geräumt, ist die Elisabeth- Stiftung nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. des Nachlasses einzulagern. Die Elisabeth- Stiftung ist weiterhin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

---

Name, Anschrift, Telefonnummer

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

Der Bewohner wird dem Heim hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung der benannten Person(en) aushändigen.

- (5) Ausgehändigte oder selbst beschaffte Schlüssel sind der Elisabeth- Stiftung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

## **§ 27 Zusätzliche Vereinbarungen**

---

---

---

## **§ 28 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.
- (2) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Ausgangslage ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.
- (3) Der Bewohner ist zur Aufrechnung mit einer Forderung der Elisabeth- Stiftung nur berechtigt, soweit die Forderung des Bewohners anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieses Vertrages und wurden dem Bewohner ausgehändigt.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

---

Unterschrift bzw. Willensbekundung des  
Bewohners

---

Unterschrift des Vertreters

Der Bewohner ist vor Abschluss des Heimvertrages auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen sowie auf die Möglichkeit, Sozialleistungen zu beantragen, hingewiesen worden, was mit nachstehender Unterschrift bestätigt wird.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

**Heimvertrag für das  
Seniorenheim der Elisabeth- Stiftung**

**Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum**

Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. ....zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein  Einzelzimmer  Zweibettzimmer

Das Zimmer verfügt über eine  Bad/Naßzelle

Das Zimmer verfügt über einen  Balkon  Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit  Radio/TV-Anschluss  Telefonanschluss  
 Antennenanschluss  als Amtsanschluss  
 Kabelanschluss  als Nebenanschluss

Notruf  Bett

Nachttisch  Schrank

Tisch  Stuhl/ Sessel

Das Bad ist ausgestattet mit  Duschsitz  Spiegel

Notruf  Ablage

## **Wohnnebenkosten**

1. laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (z.B. Grundsteuer)
2. Kaltwasserversorgung
3. Warmwasserversorgung
4. Entwässerung
5. Heizungskosten ( z. B. Brennstoff, Betriebsstrom, Wartung, Immissionsmessungen, Wärmemessung)
6. Aufzugkosten
7. Straßenreinigung
8. Müllabfuhr
9. Strom
10. Gartenpflege
11. Schornsteinreinigung
12. Sach- und Haftpflichtversicherungen
13. Betriebskosten der Antennenanlage
14. Betriebskosten für Waschmaschine und Wäschetrockner (z. B. Betriebsstrom, Wartung, Wasserverbrauch)

## Heimvertrag für das

### Seniorenheim der Elisabeth- Stiftung

#### Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Verpflegung

Die Verpflegung besteht aus

- 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
  - zusätzlich nachmittags Kaffee/Tee/Gebäck/Kuchen  
Zusätzlich Zwischenmahlzeiten
  - zusätzlich nach dem Abendessen eine Spätmalzeit
  - Diätkost
  - Schonkost
  - vegetarische Kost
  - .....
  - .... Festessen jährlich
- (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Das Frühstück besteht aus einem  Buffet  Tischservice  Tablettssystem

mit Kaltverpflegung.

Das Mittagessen besteht in der Regel aus einem 3-Gang-Menue (Vorspeise, Hauptgericht, Nachspeise). Es kann zwischen 2 Gerichten gewählt werden.

Das Abendessen besteht aus einem  Buffet  Tischservice  Tablettssystem

mit teilweise warmen Komponenten.

Alkoholfreie Getränke (Mineralwasser, Kaffee, Tee) werden während und zwischen den Mahlzeiten unter Berücksichtigung des erhöhten Flüssigkeitsbedarfs in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.

Der Speiseplan wird wöchentlich im Voraus bekannt gegeben.

Die Zeiten der Mahlzeiten werden von der Elisabeth- Stiftung im Einvernehmen mit dem Heimbeirat festgelegt und bekannt gemacht.

**Heimvertrag für das  
Seniorenheim der Elisabeth- Stiftung**

**Anlage 3: Allgemeine Leistungsbeschreibung**

Die allgemeine Leistungsbeschreibung ergibt sich aus dem mit diesem Vertrag an den Bewohner ausgehändigten Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für Rheinland-Pfalz.

## Heimvertrag für das

### Seniorenheim der Elisabeth- Stiftung

#### Anlage 4: Allgemeines Ausstattungsverzeichnis

Das Heim bietet insgesamt 32 Einzelzimmer und 18 Doppelzimmer an.

Folgende gemeinschaftlich benutzbaren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sind im Heim vorhanden:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum   | <input type="checkbox"/> Speisesaal     |
| <input type="checkbox"/> Gruppen/Therapieraum | <input type="checkbox"/> Außenanlagen   |
| <input type="checkbox"/> Aufzuganlage         | <input type="checkbox"/> Antennenanlage |

Darüber hinaus werden folgende Räumlichkeiten vorgehalten (z. B.):

3 Pflegebäder

1 Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung

Das Heim verfügt über folgende Pflegehilfsmittel: (Pflegebetten, Rollstühle, Pflegesessel, Dekubitusmatratzen, -kissen, Lifter, Eß- und Trinkhilfen)

## Heimvertrag für das

### Seniorenheim der Elisabeth- Stiftung

#### Anlage 5: Leistungsbeschreibung und Preise für die Zusatzleistungen

I.	Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung	
	Zimmerservice	5,11 EURO/Tag
II.	Zusatzleistungen im Bereich Hauswirtschaft	
	Änderung/ Reparatur persönlicher Kleidungsstücke durch Fremdfirma zzgl. Materialkosten	0,39 EURO / Minute <b>zuzüglich MwSt.</b>
	Leistungen zur Kennzeichnung der Wäsche (150 Teile) durch Fremdfirma	43,45 EURO <b>zuzüglich MwSt.</b>
	Jeder weitere Barcode durch Fremdfirma	0,35 EURO <b>zuzüglich MwSt.</b>

## **Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung**

### **Anlage 6: Anschriften der gem. § 23 HeimG zuständigen Behörde und der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Zweigstelle Koblenz  
Heimaufsicht  
Baedekerstraße 12 – 20  
56073 Koblenz  
Tel.: 0261/4041-0  
Ansprechpartner: Herr Wirtz 0261/4041-552

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG  
Rheinallee 97 – 101  
55118 Mainz

# **Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung**

## **Anlage 7: Vollmacht**

Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner

.....

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

einer anderen Pflegestufe bzw. Pflegeklasse zuzuordnen ist, so wird

.....

(Name, Anschrift des Heimträgers)

widerruflich bevollmächtigt, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen, eine Veränderung der Pflegestufe zu beantragen oder gegen einen Bescheid der Pflegekasse Rechtsmittel einzulegen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

# Heimvertrag für das Seniorenheim der Elisabeth-Stiftung

## Anlage 8: Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtige ich\* / ermächtigen wir\* die

**Elisabeth-Stiftung des DRK**  
**Trierer Straße 16-20**  
**55765 Birkenfeld**

zum \_\_\_\_\_ widerruflich, die von mir\* / uns\* zu entrichtenden Zahlungen wegen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

bei Fälligkeit zu Lasten meines\* / unseres\* Kontos Nr.

bei der \_\_\_\_\_, Bankleitzahl

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein\* / unser\* Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

**\* nichtzutreffendes bitte streichen.**

<b>Zahlungspflichtiger</b>	<b>Kontoinhaber</b>
Vorname/Name	Vorname/Name
Straße	Straße
Ort	Ort
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift